



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

54/2023

Mitteilungsblatt / Bulletin

26. Oktober 2023

Richtlinie

**zur Durchführung von Berufungsverfahren
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 17.10.2023**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

1	Vertraulichkeit	4
2	Ad § 3 der Berufsordnung: Zügige Durchführung	4
3	Ad § 4 der Berufsordnung: Einrichtung von Professuren - Verfahrensablauf	4
4	Ad § 5 der Berufsordnung: Ausschreibung	5
4.1	Stellenausschreibung	5
4.2	Nachausschreibung	6
4.3	Ausschreibungsmedien	6
5	Ad § 6 der Berufsordnung: Berufungskommission	6
5.1	Zusammensetzung und Stimmrechte	6
5.2	Berufungsbeauftragte/n	7
5.3	Externe Mitglieder	7
5.4	Konstituierende Sitzung der Berufungskommission	7
5.5	Allgemeine Hinweise zur Kommissionsarbeit	8
6	Ad § 7 der Berufsordnung: Befangenheit	8
7	Ad § 8 der Berufsordnung: Sitzungen der Berufungskommissionen	9
7.1	Abstimmung in der Berufungskommission	9
7.2	Bild-Ton-Übertragung	9
7.3	Protokolle	9
7.4	Bericht über die Arbeit der Berufungskommission	9
8	Ad § 9 der Berufsordnung: Auswahlverfahren	10
8.1	Bewerbungsverfahren	10
8.2	Dokumentation des Schriftverkehrs	10
8.3	Übernahme von Reisekosten der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber	10
8.4	Sichtung der Bewerbungen - Auskunftsblätter	11
8.5	Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen	11
9	Ad § 10 der Berufsordnung: Probelehrveranstaltungen	14
9.1	Themen und Fragenkatalog	14
9.2	Erstellung der Einladungsliste und Einladung	14
9.3	Durchführung der Probelehrveranstaltung und des Vorstellungsgesprächs	15
10	Ad § 11 der Berufsordnung: Wissenschaftliche Begutachtung	15
10.1	Vergleichende Gutachten der Berufungskommission	15
10.2	Vergleichende externe Gutachten	15
11	Ad § 12 der Berufsordnung: Listenvorschlag der Berufungskommission	16

11.1	Erstellen der Berufsungsliste	16
11.2	Unterlagen für den Fachbereichsrat	17
12	Ad § 13 der Berufsungsordnung: Beschluss über den Berufungsvorschlag im Fachbereichsrat	17
12.1	Mitwirkung	17
12.2	Beschlussfähigkeit des erweiterten Fachbereichsrats	17
12.3	Abstimmungsverfahren, Mehrheiten	17
12.4	Verfahrensabbruch	18
13	Ad § 14 der Berufsungsordnung: Weiteres Verfahren und Dokumentation	18
13.1	Unterlagen für den Akademischen Senat, Stellungnahme des Akademischen Senats und weiteres Verfahren	18
13.2	Unterlagen für die Personalabteilung zur weiteren Bearbeitung	19
14	Muster für Berufsungsverfahren	19
15	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	19

Richtlinie zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 17.10.2023

Aufgrund von § 3 Abs. 2 der Ordnung über die Durchführung von Berufungsverfahren und das Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 26.04.2022, geändert am 17.10.2023 (MB 53/2023) beinhaltet die folgende Richtlinie Festlegungen zum Ablauf des Zweckbestimmungsverfahrens und des Auswahlverfahrens und dient der Qualitätssicherung in den Berufungsverfahren der HWR Berlin.

Der Akademische Senat der HWR Berlin hat der Richtlinie gemäß § 67 Abs. 3 BerlHG zugestimmt.

1 Vertraulichkeit

Bei Berufungsverfahren handelt es sich um Personalauswahlverfahren, die einem hohen Grad von Vertraulichkeit unterliegen.

Alle mit den Berufungsvorgängen befassten Personen, insbesondere die Mitglieder der Berufungskommission, sind zu absoluter Vertraulichkeit verpflichtet. Personenbezogene Daten über Bewerbungslage, Einladungen, eventuelle Chancen oder Listenvorschläge dürfen nicht mitgeteilt werden.

Dies gilt auch innerhalb der HWR Berlin gegenüber nicht am Verfahren beteiligten Personen.

Lediglich der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission ist es vorbehalten, über den Stand des Verfahrens im rechtlich zulässigen Rahmen Auskunft zu geben. Die Nichtbeachtung der Vertraulichkeit zieht dienstrechtliche oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich und kann das Verfahren gefährden.

2 Ad § 3 der Berufsordnung: Zügige Durchführung

Die Fachbereiche sollen für jedes Berufungsverfahren unter Berücksichtigung der Gremientermine und Vorlagefristen einen Zeitplan erstellen, der den Abschluss des Verfahrens innerhalb der gemäß § 101 Abs. 3 BerlHG vorgesehenen Frist (Vorlage bei dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats spätestens acht Monate nach Freigabe der Stelle) ermöglicht. Alle Verfahrensschritte sind so zügig wie möglich durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass die Ausschreibung unverzüglich nach der Festlegung der Zweckbestimmung erfolgt und die Berufungskommission ihre Arbeit aufnimmt. Berufungsverfahren sollen in vorlesungsfreien Zeiten nicht ruhen.

3 Ad § 4 der Berufsordnung: Einrichtung von Professuren - Verfahrensablauf

Die Dekaninnen und Dekane stellen in der Regel 24 Monate vor Freiwerden der Stelle unter Einbeziehung des Fachbereichsrates einen Antrag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Besetzung der Stelle. Kurzfristige Antragsstellungen, die jedoch einen Zeitraum von 12 Monaten vor Freiwerden der Stelle nicht unterschreiten dürfen, sind insbesondere bei unvorhergesehenem Freiwerden der Stelle oder bei absehbar entstehenden erheblichen Lehrbedarfsänderungen wie der Einführung neuer Studiengänge möglich. Das Besetzungsverfahren ist vom Fachbereich so rechtzeitig einzuleiten, dass keine Vakanz in der Nachfolge entsteht.

Der Antrag enthält mindestens:

- das Stellenzeichen der zu besetzenden Stelle und gegebenenfalls den Namen der aktuellen Stelleninhaberin oder des aktuellen Stelleninhabers
- die gewünschte Zweckbestimmung auf der Grundlage einer gezielten Analyse des Lehrbedarfs (einschließlich der voraussichtlichen professoralen Lehrabdeckung mit und ohne Besetzung), der wissenschaftlichen Profilbildung und der Nachwuchsförderung.

Die Präsidentin oder der Präsident lässt im Rahmen eines Mitzeichnungsverfahrens durch die Kanzlerin oder den Kanzler feststellen, ob die Stelle verfügbar ist. Hierzu wird der Antrag zunächst durch die Personalabteilung (Arbeitsbereich Berufungsverfahren) geprüft.

Die Präsidentin oder der Präsident berät mit dem betroffenen Fachbereich, ob die Zweckbestimmung der Stelle beibehalten oder geändert werden soll oder die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wiederbesetzt werden soll.

Über die Festlegung der Zweckbestimmung entscheidet der Akademischen Senat nach Anhörung der Kommission für Entwicklungsplanung auf Vorschlag des Fachbereichsrates abschließend.

4 Ad § 5 der Berufsordnung: Ausschreibung

4.1 Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibung ist bereits dem Antrag auf Zweckbestimmung beigelegt und beschreibt das Fachgebiet, das Anforderungsprofil sowie die erforderlichen und gewünschten Qualifikationen und Kompetenzen der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers. Die Stellenausschreibung dient als Grundlage für das gesamte Auswahlverfahren sowie für die Erstellung von auswärtigen Gutachten.

Im Ausschreibungstext muss auf eine klare Formulierung der Kriterien geachtet werden (erforderlich, erwartet, wünschenswert), um daraus die Bedeutung und Verbindlichkeit der im Verfahren anzuwendenden Kriterien ableiten zu können. Die Schwerpunktsetzung im Kriterienkatalog bestimmt entscheidend die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber während des gesamten Berufungsverfahrens. Ein Abweichen von dem im Ausschreibungstext genannten Kriterien kann zu einem Scheitern des Berufungsverfahrens führen. Der Ausschreibungstext kann einen maßgeblichen Einfluss auf das Bewerbungsfeld ausüben. Der Ausschreibungstext ist so zu fassen, dass ein fachlich geeignetes und dennoch diverses Bewerbungsfeld angesprochen wird. Eine zu hohe Spezialisierung der Fachkriterien im Ausschreibungstext kann die Anzahl der Bewerbungen einschränken oder zu einer Wiederholung des Verfahrens führen.

Der Ausschreibungstext hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Zweckbestimmung und Besoldungsstufe
- Genaue Beschreibung des Lehr- und Forschungsgebiets
- Anforderungen an die Bewerberinnen oder Bewerber über § 100 BerlHG hinaus, insbesondere weiterführende Kriterien bzw. Festlegungen, in welcher Form die Qualifikation für die ausgeschriebene Stelle und deren Zweckbestimmung nachgewiesen werden sollen sowie weitere Anforderungen wie z. B. konkrete Anforderungen an die Berufstätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs. Grundsätzlich ist die Fähigkeit zur Lehre auf Englisch Voraussetzung, eine Ausnahme ist im Beschluss des Fachbereichsrates zu begründen, sie ist insbesondere dann möglich, wenn das Fach keine internationalen Bezüge aufweist und ein englischsprachiger Lehrbedarf daher nicht zu erwarten ist. Diese Anforderungen stellen die Grundlage für die

Auswahlkriterien der Berufungskommission dar; es dürfen im Berufungsverfahren keine zusätzlichen Kriterien eingeführt werden.

- Bewerbungsfrist (keine Ausschlussfrist bis zum Eintritt in den Auswahlprozess – d.h. bis zum Abgleich der Auswahlkriterien mit dem Bewerbungsfeld - gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 1, 9 Abs. 3 der Berufsordnung)

Die oder der Berufungsbeauftragte ist bereits vor dem Beschluss des Fachbereichsrates zur Zweckbestimmung einzubeziehen, sofern in einem begründeten Ausnahmefall eine Ausschreibung geplant sein sollte, bei der vom Promotionserfordernis abgesehen werden soll oder nach § 100 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe a) BerlHG eingestellt werden soll.

4.2 Nachausschreibung

Eine Nachausschreibung soll gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der HWR Berlin zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter erfolgen, wenn sich auf die ausgeschriebene Stelle ausschließlich Angehörige eines Geschlechtes beworben haben und zu erwarten ist, dass eine Nachausschreibung insoweit zu einem anderen Ergebnis führen würde. Sofern sich keine Frauen beworben haben, ist zunächst zu prüfen, ob das Berufungsverfahren in einem Bereich angesiedelt ist, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Als Bereich gilt nicht der Fachbereich, sondern das Fachgebiet.

4.3 Ausschreibungsmedien

Die Professur wird öffentlich und in der Regel international ausgeschrieben. Sofern ausnahmsweise auf die Fähigkeit zur Lehre auf Englisch gemäß Punkt 4.1 verzichtet wird, kann auf eine internationale Ausschreibung verzichtet werden.

In kostenpflichtigen Medien erfolgt eine verkürzte Ausschreibung, die die Zweckbestimmung sowie einige wenige Anstriche umfasst. Sie enthält einen Verweis auf die ausführliche Ausschreibung, die auf der Webseite der HWR Berlin veröffentlicht wird.

5 Ad § 6 der Berufsordnung: Berufungskommission

5.1 Zusammensetzung und Stimmrechte

Die Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob der Kommission drei oder mehr Professorinnen und Professoren angehören und ob ausnahmsweise von der Regel abgewichen wird, dass eine oder einer davon ein externes Mitglied gemäß Punkt 5.3 sein soll. Die Professorinnen und Professoren haben die Mehrheit der Sitze und Stimmen in Berufungskommissionen. Daher sind bei einer Anzahl von drei oder vier Professorinnen und Professoren in der Berufungskommission aus den Mitgliedergruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Studierenden je eine Person zu benennen. Bei der Benennung von fünf oder sechs Professorinnen und Professoren sind aus den Mitgliedergruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Studierenden je zwei Personen zu benennen. Berufungskommissionen mit einer größeren Anzahl an Mitgliedern werden nicht gebildet.

Beratende Mitglieder der Berufungskommission:

- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik, Service und Verwaltung
- eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 59 Abs. 10 BerlHG
- eine Berufsbeauftragte oder ein Berufsbeauftragter gemäß Punkt 5.2
- ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 178 Abs. 2 SGB IX, sofern sich schwerbehinderte Personen auf die ausgeschriebene Professur beworben haben

Die oder der Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung gemäß § 59a BerlHG berät die Organe der Hochschule in Berufungsverfahren und steht bei Fragen im Einzelfall zur Verfügung.

5.2 Berufsbeauftragte

Die Präsidentin oder der Präsident bestellt mindestens eine Berufsbeauftragte oder einen Berufsbeauftragten. Diese beraten die am Berufungsverfahren beteiligten Hochschulmitglieder im Hinblick auf die Durchführung des Berufungsverfahrens und sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in formalen und organisatorischen Fragen. Sie können an den Sitzungen der Berufungskommissionen teilnehmen und sind zu konstituierenden Sitzungen und zu Abschlussitzungen einzuladen.

5.3 Externe Mitglieder

Als externe Mitglieder (im Sinne von § 6 Abs. 2 der Berufsordnung) sollen vorrangig fachlich einschlägige Professorinnen und Professoren der Hochschulen des UAS7 e. V. eingesetzt werden. Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan wird hierfür aus dem Kreis der UAS7-Mitgliedshochschulen die Dekaninnen und Dekane der dortigen Fachbereiche kontaktieren.

Externen Mitgliedern werden, sofern sie nicht ihren Wohnsitz in Berlin haben, die Reisekosten für die Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission erstattet.

Die Erstattung der Reisekosten erfolgt gemäß den Bestimmungen des aktuellen Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission stellt ihnen hierfür ein Reisekostenabrechnungsformular zur Verfügung und weist sie darauf hin, dass die Reisekostenabrechnung innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen hat. Die externen Mitglieder sind auf die Anwendung des Regelwerkes mit dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

Eine Vergütung ist für die externen Mitglieder nicht vorgesehen.

5.4 Konstituierende Sitzung der Berufungskommission

Zu einem möglichst frühen Zeitpunkt vor Ablauf der Bewerbungsfrist konstituiert die Dekanin oder der Dekan die Berufungskommission. Den dafür erforderlichen Termin koordiniert die Fachbereichsverwaltung in Abstimmung mit den Mitgliedern der Berufungskommission, die den Termin für eine anschließende erste Sitzung der Berufungskommission nutzen sollen.

Zu den Aufgaben der Konstituierung gehören:

1. Wahl des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes der Berufungskommission aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
2. Hinweise zur Vertraulichkeit der Vorgänge. Alle Mitglieder der Berufungskommission sowie die mit Informations-, Rede- und Antragsrecht teilnehmenden Personen müssen eine Datenschutzerklärung abgeben (Muster im Intranet im Themenblock Berufungsverfahren)
3. Hinweise des Dekanats zur Vermeidung von Befangenheit im Verfahren (siehe auch Punkt 6). Die Prüfung möglicher Befangenheit der Kommissionsmitglieder wird erst nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen durchgeführt.

In der ersten Sitzung erfolgt vor Kenntnisnahme und Sichtung der Bewerbungen, die Festlegung der Auswahlkriterien sowie deren Gewichtung anhand des Ausschreibungstextes.

In der Praxis von Berufungsverfahren haben sich verschiedene Kriterien zur Auswahl von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten bewährt (Muster im Intranet im Themenblock Berufungsverfahren).

5.5 Allgemeine Hinweise zur Kommissionsarbeit

Die Qualität, Transparenz und Fairness im Berufungsverfahren sichernde und notwendig durchzuführende Schritte der Berufungskommission sind in diesem Prozessabschnitt:

- Die Verabschiedung einer verbindlichen Terminplanung bis zur Vorlage der Berufsungsliste im Fachbereichsrat,
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung (u. a. keine Gäste, Erreichen der Mindestanzahl weiblicher Kommissionsmitglieder)
- Die Prüfung der Kommissionsmitglieder auf eine mögliche Befangenheit,
- Die Vorbereitung der Gespräche mit den Einzuladenden,
- Die Auswahl und das Anschreiben an die Gutachterinnen und Gutachter.

Das Berufungsverfahren ist transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Dies soll durch die Festlegung klarer Verfahrensregeln und Bewertungsmethoden gewährleistet werden.

6 Ad § 7 der Berufsungsordnung: Befangenheit

Die Rechtssicherheit von Berufungsverfahren kann nur durch die verantwortungsvolle Arbeit insbesondere der Mitglieder der Berufungskommission, der mit Informations-, Rede- und Antragsrecht teilnehmenden Personen und der auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter gewährleistet werden. Jedes Mitglied und stellvertretendes Mitglied der Kommission sowie jede mit Informations-, Rede- und Antragsrecht teilnehmende Person ist gehalten, sich die Frage an der unparteilichen Mitwirkung am Verfahren zunächst eigenverantwortlich zu stellen und eine schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 1 der Berufsungsordnung abzugeben (Muster im Intranet im Themenblock Berufungsverfahren). Auf Grundlage der Angaben wird die Berufungskommission unter Ausschluss der die Erklärung abgebenden Person entscheiden, ob Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit besteht und die Mitarbeit in der Berufungskommission beendet werden muss.

Sie ist zu verantwortungsvollem Umgang mit den Bewerberinnen und Bewerbern verpflichtet.

Die anzuwendenden Kriterien für ausgeschlossene Personen und die Besorgnis der Befangenheit richten sich nach § 7 Berufsungsordnung.

Wird festgestellt, dass ein Mitglied der Berufungskommission oder eine mit Informations-, Rede- und Antragsrecht teilnehmende Person befangen ist, muss es die Berufungskommission verlassen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter rückt nach. Ein Vorgehen, nach dem das befangene Mitglied der Berufungskommission sich lediglich bei Diskussionen und Abstimmungen zu der Person, bei der eine Befangenheit besteht, enthält, ist nicht zulässig.

Hat an einem Beschluss der Berufungskommission eine als befangen geltende Person mitgewirkt, ist dieser Beschluss rechtswidrig und kann die Wiederholung des gesamten Berufungsverfahrens erfordern. Der Umgang der Berufungskommission mit Aspekten der Befangenheit ist ausführlich im Protokoll zu dokumentieren.

Personen, die ein oder mehrere Kriterien gemäß § 7 Abs. 2 Berufsordnung erfüllen, sind in jedem Fall aus der Mitwirkung in der Berufungskommission ausgeschlossen. Personen, bei denen ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit), dazu gehören insbesondere die Kriterien gemäß § 7 Abs. 3 Berufsordnung, sollen in der Berufungskommission nicht mitwirken. Es ist eine Einzelfallentscheidung der Berufungskommission erforderlich.

Der Ausschluss einer Person bedeutet, dass sie bei Beratung und Beschlussfassung der Berufungskommission weder mitwirken noch zugegen sein darf.

7 Ad § 8 der Berufsordnung: Sitzungen der Berufungskommissionen

7.1 Beschlussfähigkeit und Abstimmung in der Berufungskommission

Die Abstimmung in der Berufungskommission erfolgt nach § 47 BerlHG, d.h. dass eine sogenannte doppelte Mehrheit der Berufungskommission und der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren erforderlich ist, jedoch findet Abs. 4 Satz 2 gemäß § 73 Abs. 3 BerlHG keine Anwendung, d. h., dass in der Berufungskommission nicht stets geheim abzustimmen ist, jedoch ist die Abstimmung über die Berufsliste geheim durchzuführen.

Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss zur Beschlussfassung anwesend sein.

7.2 Bild-Ton-Übertragung

Die oder der Vorsitzende entscheidet darüber, ob eine Sitzung in Präsenz oder mittels Bild-Ton-Übertragung durchgeführt wird. Auch die Teilnahme einzelner Mitglieder mittels Bild-Ton-Übertragung ist zulässig. Die oder der Vorsitzende soll die jeweilige Sitzungsform frühzeitig ankündigen und sicherstellen, dass im Falle der Nutzung von Bild-Ton-Übertragung alle Eingeladenen rechtzeitig die Einwahldaten erhalten und dass eine geheime Stimmabgabe möglich ist.

7.3 Protokolle

Die Sitzungen der Berufungskommission sind zu protokollieren (Muster im Intranet im Themenblock Berufungsverfahren). Abstimmungsergebnisse sind mit dem genauen Zahlenverhältnis (Ja: __; Nein: __; Enthaltungen: __), das auch das Ergebnis der Abstimmung der Professorinnen und Professoren gesondert ausweist, zu dokumentieren.

7.4 Bericht über die Arbeit der Berufungskommission

Im Bericht sollen die Arbeits- und Entscheidungsschritte der Berufungskommission kurz, aber vollständig beschrieben werden. Dazu gehören auch die Konkretisierung der Anforderungen (Kriterienkatalog) an die ausgeschriebene Stelle und die inhaltlichen Gründe, welche die Auswahl der zu Probelehrveranstaltungen Eingeladenen bestimmt und schließlich zum konkreten Listenvorschlag geführt haben. Die schriftliche Fixierung der Auswählerwägungen ist von besonderer Bedeutung, da unterlegene Bewerberinnen und

Bewerber sich diese durch Akteneinsicht beschaffen können und auf dieser Grundlage gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen können. Empfohlen wird eine tabellarische Darstellung (Muster im Intranet im Themenblock Berufungsverfahren). Auch die Mitglieder der Berufungskommission sowie die genauen Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

Sollten sich Frauen beworben haben, die für eine Einladung zur Probelehrveranstaltung nicht berücksichtigt wurden, ist auf Wunsch der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung jeweils noch einmal gesondert darzustellen, weshalb diese Bewerberinnen aus dem Verfahren ausgeschieden sind.

8 Ad § 9 der Berufsordnung: Auswahlverfahren

8.1 Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren wird digital über die Bewerbungsmanagementsoftware BITE durchgeführt. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über BITE eine standardisierte Eingangsbestätigung.

Die weitere Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern übernimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Berufungskommission. Es ist zu beachten, dass an die Bewerberinnen und Bewerber vor Ruferteilung keinerlei Informationen über Listenplatzierungen gegeben werden dürfen.

Um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden, sollten in der Korrespondenz mit den Bewerberinnen und Bewerbern Fristen für Rückäußerungen gesetzt werden. Bei drohender starker Verzögerung des Verfahrens (z. B. durch fehlende Rückäußerungen, erhebliche Terminprobleme der Bewerberinnen und Bewerber) kann die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission im Fachbereichsrat beantragen, dass Bewerberinnen und Bewerber, die Fristen oder Zeitvorschläge nicht einhalten, vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend zu unterrichten.

Die Bewerbungsfrist ist keine Ausschlussfrist, verspätet eingegangene Bewerbungen sollten bis zum Eintritt in den Auswahlprozess, d.h. bis zum Abgleich der Auswahlkriterien mit dem Bewerbungsfeld, noch Berücksichtigung finden. Nach dem Beschluss der Berufungskommission über die Einladungsliste zur Probelehrveranstaltung eingehende Bewerbungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

8.2 Dokumentation des Schriftverkehrs

Jeglicher Schriftverkehr mit den Bewerberinnen und Bewerbern und geführte Telefonate sind lückenlos und sorgfältig zu dokumentieren. Bewerberinnen und Bewerber können sich über den Fortgang des Verfahrens über den Berufungsmonitor auf der Webseite der HWR Berlin informieren.

8.3 Übernahme von Reisekosten der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber

Die Übernahme von Reisekosten erfolgt nach der internen Arbeitsanweisung zur Reisekostenerstattung bei Berufungskommissionen (Dienstanweisung im Intranet im Themenblock Berufungsverfahren).

Die eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber sind auf die Anwendung des Regelwerkes mit dem Einladungsschreiben hinzuweisen. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission stellt ihnen hierfür ein Reisekostenabrechnungsfeld zur Verfügung und weist sie darauf hin, dass die Reisekostenabrechnung innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen hat.

8.4 Sichtung der Bewerbungen - Auskunftsblätter

Die Berufungskommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern die Einreichung von Lehr- und Forschungskonzepten verlangen.

Nach Kenntnisnahme und Sichtung der Bewerbungen erfolgt die Personalauswahl anhand des zuvor in ersten Sitzung der Berufungskommission festgelegten Kriterienkatalogs.

Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird anhand der Selbstauskunft im Bewerbermanager BITE ein Auskunftsblatt (Muster im Intranet im Themenblock Berufungsverfahren) generiert, aus dem die Erfüllung der formalen Qualifikation hervorgeht. Die Mitglieder der Berufungskommission prüfen und ergänzen ggf. die Angaben.

8.5 Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen

Nach § 100 Abs. 1 BerlHG sind folgende Einstellungsvoraussetzungen zu erfüllen:

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. Pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. Besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. Darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Dies bedeutet für die Berufungskommissionen zu den einzelnen Kriterien insbesondere:

Ad § 100 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG Pädagogische Eignung:

Die pädagogische Eignung ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern Form eines Lehrportfolios darzustellen. Die Berufungskommissionen sollen auch Lehrevaluationen von den Bewerberinnen und Bewerbern anfordern.

Ad § 100 Abs. 1 Nr. 3 BerlHG Qualität der Promotion:

Einstellungsvoraussetzung ist im Regelfall u. a. der Nachweis über die „Qualität einer Promotion“. Das Stichwort Qualität verweist vor allem auf die Benotung der Promotion. Die Noten „summa cum laude“ und „magna cum laude“ erfüllen die Anforderung einer Qualitätspromotion, die Note „rite“ dagegen nicht. Bei der Note „cum laude“ sollen neben der Promotion qualitativ hochwertige weitere wissenschaftliche Leistungen vorliegen. Da die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen nicht nur für die Frage relevant ist, ob jemand auf eine Berufsliste kommt, sondern auch für die Rangfolge auf der Berufsliste wesentlich ist, ist die Note der Promotion auch für die Rangfolge der Berufsliste mitentscheidend. Das bedeutet, dass die Entscheidung des Fachbereichsrats über einen Berufungsvorschlag ohne sichere Kenntnis und Nachweis der Note der Promotion nicht gefasst werden kann. Bestehen Zweifel, ob ein ausländischer Doktorgrad dem Promotionserfordernis entspricht, soll die Berufungskommission die Berufsbeauftragte oder den Berufsbeauftragten hinzuziehen, damit gegebenenfalls eine Anfrage bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz gestellt werden kann. In Fällen, in denen keine Promotionsnote vergeben wurde, z.B. bei Promotionen im Ausland, oder in denen eine abweichende Notenskala verwendet wurde, kann die Berufungskommission bei Bedarf geeignete Unterlagen, z. B.

Dissertationsgutachten oder Referenzschreiben, heranziehen, um die Qualität der Promotion bewerten zu können.

Wenn die Promotion noch nicht abgeschlossen ist, kann die Bewerberin oder der Bewerber ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Note der Promotion bis zur Entscheidung des Fachbereichsrates vorliegt.

Eine Berufungskommission mag einen Vorschlag zu einer Berufsliste notfalls noch unter dem Vorbehalt machen, dass eine bestimmte (z. B. durch die Gutachten zur Dissertation wahrscheinliche) Promotionsnote auch erreicht wird, für die Entscheidung über den Berufungsvorschlag durch den Fachbereichsrat muss aber die Note vorliegen. Der Nachweis der Note muss nicht unbedingt die Form der Promotionsurkunde haben, aber mindestens die einer Vorabbescheinigung durch die entsprechende Fakultät.

Ohne Promotion ist eine Berufung in der Regel nicht möglich. Ausnahmen kommen in Betracht, wenn der sogenannte „Genieparagraf“ (§ 100 Abs. 4 BerlHG) angewandt werden kann, nach dem auf den Nachweis wissenschaftlicher Befähigung durch Promotion verzichtet werden kann, soweit „es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht“. Wenn ein solcher Verzicht möglich gemacht werden soll, ist dies bereits im Ausschreibungstext ausdrücklich zu erwähnen. Ein nachträglicher Verzicht ist nicht bestätigungsfähig. Sollte eine nicht promovierte Bewerberin oder ein nicht promovierter Bewerber einen Listenplatz erhalten, so ist zu begründen, wie der Promotionsnachweis kompensiert wird. Es reicht nicht die bloße Bescheinigung einer promotionswürdigen Leistung durch einzelne Gutachten aus. Es muss deutlich werden, worin die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch die Bewerberin oder den Bewerber bestehen soll.

Ad § 100 Abs. 1 Nr. 4a) BerlHG zusätzliche wissenschaftliche Leistungen:

Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 4a), also insbesondere Juniorprofessuren oder Habilitationen, finden in der Regel an Hochschulen für angewandte Wissenschaften keine Anwendung. Sollte ein Fachbereich in begründeten Ausnahmefällen diese Einstellungsvoraussetzungen in Erwägung ziehen, ist bereits vor dem Beschluss des Fachbereichsrates zur Zweckbestimmung die oder der Berufsbeauftragte einzubeziehen.

Ad § 100 Abs. 1 Nr. 4b) BerlHG berufliche Praxis:

Die Angaben zur qualifizierten Berufspraxis nach dem ersten akademischen Abschluss sind genau zu quantifizieren und dokumentieren (Dauer der einzelnen Stationen in Jahren, ggf. Monaten, konkreter zeitlicher Umfang der Tätigkeit; eine eventuelle Referendariatszeit ist nicht zu berücksichtigen, da sie zur Ausbildung zählt). Berücksichtigt werden können nur Zeiten der Berufspraxis, die mit mindestens 50 Prozent der regulären wöchentlichen Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum erbracht worden sind, da nur auf diese Weise das für die Berufspraxis konstituierende Merkmal der Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet ist. Ferner sind berufliche Praxiszeiten, die in Teilzeitbeschäftigung erbracht wurden, zu berücksichtigen, wenn sie unter den besonderen Bedingungen für Familien- und Pflege gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 BerlHG erbracht wurden (Elternzeit, Familienpflegezeit und Pflegezeit). Die Berufstätigkeiten müssen nachvollziehbar belegt werden. Selbständige Tätigkeiten sind in geeigneter Weise nachvollziehbar nachzuweisen. Berufstätigkeiten, die faktisch der Tätigkeit innerhalb des Hochschulbereichs entsprechen, zählen auch dann nicht als außerhochschulische Tätigkeit, wenn die Institution, an der die Tätigkeit erbracht wurde, de jure nicht über einen Hochschulrang verfügt, z.B. Berufsakademien und Polizeiakademien. Sie zählen auch dann nicht als außerhochschulische Tätigkeit, wenn die Person zwar in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis mit einer außerhochschulischen Institution steht, faktisch aber hochschultypische Tätigkeiten verrichtet, z.B. Ministerialbeamte, die an einer Verwaltungshochschule lehren. Es kommt auch

nicht auf die Rechtsfähigkeit oder Nichtrechtsfähigkeit der Institution an, an der Lehre erbracht wird. In Zweifelsfällen beziehen Sie bitte rechtzeitig die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten ein.

Zu den Berufungsvoraussetzungen gehören im Regelfall „besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen“. Die nachzuweisende Berufspraxis muss demnach die „Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden“ zum Inhalt gehabt haben, und in ihr müssen „besondere Leistungen“ erbracht worden sein. Reine Sachbearbeitungstätigkeiten gehören zum Beispiel nicht dazu.

Anders als die Promotionsnote wird die Qualität der Berufspraxis nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt festgestellt, sondern ist von der Beobachtung eines längeren Zeitraums abhängig. Eine Berufungskommission und ein Fachbereichsrat sollten die Berücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern im weiteren Berufungsverfahren davon abhängig machen:

- dass die Qualität der bisherigen Berufspraxis den gesetzlichen Anforderungen („besondere Leistungen ...“) entspricht und
- die Mindestdauer der Berufspraxis erfüllt (Beginn nach akademischem Abschluss). Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob mit hoher Wahrscheinlichkeit absehbar ist, dass die Berufspraxis auf mindestens gleichem Qualitätsniveau wie bisher noch vor Abschluss des Berufungsverfahrens innerhalb der Hochschule (s. u.) die Mindestdauer erreicht.

Für Letzteres ist entscheidend, dass ein ungekündigtes Beschäftigungsverhältnis o. ä. besteht und wie viel Zeit noch bis zur Erfüllung der Mindestdauer fehlt. Da von vornherein nie genau absehbar ist, wann ein Berufungsverfahren innerhalb der Hochschule abgeschlossen sein wird, sollte bei ansonsten interessanten Bewerbungen im Zweifelsfall eher zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern kalkuliert werden.

Als Zeitpunkt für den Abschluss des Berufungsverfahrens innerhalb der Hochschule sollte der Beschluss des Akademischen Senats mit der Stellungnahme über den Berufungsvorschlag gelten. Spätestens dann muss die Mindestdauer erfüllt und auch noch einmal aktuell nachgewiesen sein.

Gemäß § 100 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BerlHG kann „in begründeten Ausnahmefällen“ auf das ansonsten zwingende Erfordernis der dreijährigen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs verzichtet werden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber stattdessen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen vorweisen kann. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet. Gestützt auf die einschlägige Rechtsprechung erkennt die für die Berufung zuständige Senatsverwaltung einen „begründeten Ausnahmefall“ grundsätzlich nur dann an, wenn die ausgeschriebene Professur eine besonders theoretisch-wissenschaftliche Ausrichtung hat und als besonders forschungsorientiert konzipiert ist und somit eine atypische Professur darstellt. Diese besondere Ausrichtung muss sich bereits aus dem Anforderungsprofil der Ausschreibung ergeben. Eine Begründung des Ausnahmefalls allein über die Person und die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers reicht nicht aus. Wenn das Anforderungsprofil der Ausschreibung eine besonders theoretisch-wissenschaftliche und forschungsorientierte Ausrichtung der Professur nicht erkennen lässt, wird eine Ausnahme vom Erfordernis der dreijährigen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs nicht anerkannt.

Berücksichtigt werden können nur Berufstätigkeiten, die mit mindestens 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum erbracht worden sind. Sie müssen nach Gewicht und Umfang so bemessen sein, dass sie geeignet sind, die erforderliche außerhochschulische berufliche Qualifikation vermitteln zu können. Praxisprojekte, Honorartätigkeiten, freiberufliche Tätigkeiten, Publikationstätigkeiten etc., die neben einer Berufstätigkeit im Hochschulbereich im Umfang von mindestens 50 Prozent erbracht werden, können nicht als außerhochschulische Berufserfahrung gewertet werden. Die Berufstätigkeiten

müssen nachvollziehbar belegt werden. Selbständige Tätigkeiten sind in geeigneter Weise nachvollziehbar nachzuweisen. In Zweifelsfällen beziehen Sie bitte rechtzeitig die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten ein.

Neben den oben genannten, rechtlich fixierten Einstellungsvoraussetzungen kommen für alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer außerfachliche Kriterien zum Tragen. Soziale und kommunikative Kompetenzen (z.B. Teamfähigkeit, Konsens- und Konfliktfähigkeit, Vorbildfunktion, Führungskompetenz) und die Bereitschaft, einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Hochschule zu leisten, sind Stichworte, die in diesem Zusammenhang Bewertungsfaktoren darstellen können.

9. Ad § 10 der Berufsordnung: Probelehrveranstaltungen

9.1 Themen und Fragenkatalog

Die Themen für die Probelehrveranstaltungen sollen von der Berufungskommission für alle Bewerberinnen und Bewerber so gewählt werden, dass sie sich für eine Vergleichbarkeit der Lehrqualität eignen. Die Probelehrveranstaltung ist nach einheitlichen Kriterien von der Berufungskommission zu bewerten. Zusätzlich soll von den Studierenden eine Stellungnahme eingeholt werden.

Für das nicht öffentliche Kommissionsgespräch soll von der Berufungskommission ein Katalog von Fragen erstellt werden, die allen zu einer Probevorlesung Eingeladenen gestellt werden (Muster im Intranet im Themenblock Berufungsverfahren). Zusätzliche Fragen, die nur einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern gestellt werden, sind zulässig.

9.2 Erstellung der Einladungsliste und Einladung

Es sollten mehr Bewerberinnen oder Bewerber eingeladen werden als Listenplätze zur Verfügung stehen (Empfehlung: mindestens sechs Personen).

Das Alter der Einzuladenden darf bei der Auswahl keine Rolle spielen. Auch Bewerberinnen oder Bewerber, die die gesetzliche Altersgrenze für eine Verbeamtung überschritten haben, sind noch berufungsfähig.

Die Berufung von ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ist möglich und im Zuge der Internationalisierung der Hochschule erwünscht. Die Verbeamtung von berufenen Professorinnen und Professoren, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder anderer EWR-Staaten sind, bedarf jedoch einer Ausnahmegenehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, die nur gewährt werden kann, wenn ein dringendes dienstliches Interesse dargelegt wird.

Bei zu hoher Zahl geeigneter Bewerberinnen oder Bewerber (empfohlene Obergrenze für Einladung: acht Personen) soll eine Rangliste erstellt werden, damit ggf. noch Nachrückerinnen oder Nachrücker bei Absagen eingeladen werden können. Grundsätzlich sind alle geeigneten Frauen einzuladen oder mindestens ebenso viele Frauen wie Männer. Der Einladung ist ein Hinweis auf die Übernahme von Reisekosten beizufügen. Die eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber sind über die Kriterien zur Bewertung der Probelehrveranstaltung zu informieren. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten jeweils mit gleichem Abstand, empfehlenswert sind mindestens drei Wochen vor dem Termin, zur Probelehrveranstaltung eingeladen werden, damit alle die gleiche Vorbereitungszeit haben. Für alle nicht eingeladenen

Bewerberinnen und Bewerber müssen in den Datenblättern anhand einzelner Kriterien (detaillierte Auflistung) die Gründe für die Nichteinladung aufgeführt werden.

Grundsätzlich sollte bei Verhinderung ein zweiter Termin innerhalb kurzer Zeit angeboten werden. Eine zweite Absage oder eine Bitte um Terminverschiebung um mehrere Wochen müssen nicht hingenommen werden und können zum Ausschluss aus der Einladungsliste führen. Absagen müssen schriftlich vorliegen und gut dokumentiert werden. Sie werden der Berufungsakte beigelegt.

9.3 Durchführung der Probelehrveranstaltung und des Vorstellungsgesprächs

Die Probelehrveranstaltung wird ohne Nennung der Namen der Bewerberinnen oder Bewerber hochschulöffentlich angekündigt.

Probelehrveranstaltung erfolgen teilweise oder gänzlich auf Englisch, wenn auf die Fähigkeit zur Lehre auf Englisch in der Ausschreibung nicht verzichtet worden ist. Ein einheitliches Bewertungsschema wird für alle Vortragenden zugrunde gelegt und die Bewertung einheitlich dokumentiert. Zur Probelehrveranstaltung ist eine Studierendenbefragung vorzunehmen; aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind bei allen Listenplatzierten die Beurteilungen durch die Studierenden nach einheitlichem Schema vorzunehmen (Muster im Intranet im Themenblock Berufungsverfahren).

Im Vorstellungsgespräch dürfen keine Fragen gestellt werden, die rechtlich unzulässig sind (z. B. zu Schwangerschaft, Kinderwunsch; Hinweise im Intranet im Themenblock Berufungsverfahren).

10 Ad § 11 der Berufsordnung: Wissenschaftliche Begutachtung

10.1 Vergleichende Gutachten der Berufungskommission

Das vergleichende Gutachten der Kommission ist die wichtigste Informations- und Bewertungsquelle, seine Konsistenz wird die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am ehesten in ihrer Entscheidung leiten.

Hier soll die Erfüllung der Anforderungen der Stelle durch die Bewerberinnen und Bewerber, die eine Probelehrveranstaltung gehalten haben, im Vergleich beschrieben werden. Die Gliederung enthält die Punkte wissenschaftlicher Werdegang, pädagogische Eignung, Forschungsschwerpunkt und wissenschaftliche Veröffentlichungen, Berufspraxis (innerhalb und außerhalb der Hochschule), Gesamturteil, und zu jedem Punkt werden die Qualifikationen der Personen dargelegt (Muster im Intranet im Themenblock Berufungsverfahren). Der Vergleich der Listenplatzierten sollte anhand der einzelnen Berufungskriterien vorgenommen werden (in Form einer Tabelle) und am Schluss zu einer Begründung für die Listenreihenfolge zusammengefasst werden. Die genannten Kriterien müssen bei allen Listenplatzierten gleich sein. Beim Vergleich der Listenplatzierten sollte „nach oben hin“ verglichen werden, das heißt z. B. statt „schlechter“ (aus der Perspektive der oder des niedriger Platzierten) sollte „besser“ (aus der Perspektive der oder des höher Platzierten) verwendet werden. Negative Begriffe sind im Zusammenhang mit Listenplatzierten zu vermeiden.

10.2 Vergleichende externe Gutachten

Die Berufungskommission holt in der Regel mindestens zwei vergleichende externe Gutachten über die Bewerberinnen und Bewerber ein, die eine Probelehrveranstaltung gehalten haben und von der Berufungskommission für eine vorläufige Berufsliste mit in der Regel drei Kandidatinnen und Kandidaten vorgesehen wurden. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen Professorinnen und Professoren sein. Auf

Geschlechterparität soll, wenn möglich, geachtet werden. Es gelten die Befangenheitskriterien gemäß § 7 i. V. m. § 11 Abs. 2 der Berufsordnung einschließlich der Abgabe einer entsprechenden Erklärung zur Befangenheit (Muster im Intranet im Themenblock Berufungsverfahren).

Die externen Gutachterinnen und Gutachter erhalten von der Berufungskommission folgende Unterlagen:

- Muster für das Gutachten
- Wortlaut des § 100 BerlHG
- Ausschreibungstext der Professur
- Kriterienkatalog der Berufungskommission
- Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die in eine vorläufige Berufsliste aufgenommen wurden
- Evaluation der Studierenden nach der Probelehrveranstaltung

Die Gutachten können in deutscher oder in englischer Sprache erstellt werden.

In keinem Fall darf den externen Gutachterinnen und Gutachtern eine Priorisierung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufungskommission mitgeteilt werden.

Es wird empfohlen, die Zeit bis zum Eintreffen der externen vergleichenden Gutachten zu nutzen und den Bericht der Berufungskommission der Berufsbeauftragten oder dem Berufsbeauftragten zur Prüfung zuzuleiten.

Bei der anschließenden Erstellung der Liste ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Einzelwertungen der jeweiligen Bewerberin oder des jeweiligen Bewerbers mit der Reihenfolge der Listenplätze übereinstimmt. In einem Fazit sollte abschließend das Gesamturteil durch die Wahl gut abgestufter Begriffe verdeutlicht werden.

11 Ad § 12 der Berufsordnung: Listenvorschlag der Berufungskommission

11.1 Erstellen der Berufsliste

Nach dem Eingang der externen Gutachten tritt die Berufungskommission erneut zusammen, um auf der Grundlage der eigenen Einschätzung und der externen Gutachten eine Berufsliste von drei Kandidatinnen und Kandidaten zu erstellen.

Im Regelfall sind alle drei, aber nicht mehr als drei, Listenplätze mit berufungsfähigen Bewerberinnen und Bewerbern besetzen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Senatorin oder der Senator berechtigt ist, abweichend vom Vorschlag der Hochschule auch von den hinteren Listenplätzen zu berufen. „Pari passu“ Platzierungen sind zu vermeiden. Sollte im Ausnahmefall eine Liste mit nur einem oder nur zwei Listenplätzen erstellt werden, ist dies gesondert zu begründen. Dem Berufungsvorschlag ist das ausgefüllte Formular der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung beizufügen.

Die Berufungskommission würdigt in einem Abschlussbericht für den Fachbereichsrat alle Bewerberinnen und Bewerber und dokumentiert das Verfahren. Die Gliederung des Berichts kann gemäß Muster im Intranet im Themenblock Berufungsverfahren erfolgen. Die Gründe, die zum Ausschluss von Bewerberinnen und Bewerbern führten, müssen für jede Person angeführt werden. Bei der Entscheidung über die Reihung ist darauf zu achten, dass bei vorliegender gleichwertiger Qualifikation Frauen in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt zu berufen sind (vgl. § 8 Abs. 2 Landesgleichstellungsgesetz). Als Bereich gilt das Fachgebiet.

Der genehmigte Abschlussbericht der Berufungskommission sowie alle Protokolle und Gutachten müssen der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten mindestens eine Woche vor Versendung der Unterlagen für die Fachbereichsratssitzung vorliegen, damit sie die Möglichkeit erhält, rechtzeitig ihre Stellungnahme über den bisherigen Verlauf des Berufungsverfahrens in schriftlicher Form zur Fachbereichsratssitzung einzureichen.

11.2 Unterlagen für den Fachbereichsrat

Dem Fachbereichsrat müssen zur Entscheidung folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:

- Bericht über die Arbeit der Berufungskommission Der Bericht soll zeitnah zu den Probelehrveranstaltungen erstellt werden und alle wesentlichen Auswählerwägungen beinhalten. Er muss den Grundsätzen der Vollständigkeit und der Wahrheit entsprechen.
- Vergleichendes Gutachten der Berufungskommission
- Zwei externe vergleichende Gutachten
- Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

12 Ad § 13 der Berufsordnung: Beschluss über den Berufungsvorschlag im Fachbereichsrat

12.1 Mitwirkung

Alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs werden spätestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail über ihr Recht zur Mitwirkung an der Berufungsentscheidung im Fachbereichsrat (§ 70 Abs. 5 BerlHG) informiert. Die Berufungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vom Dekanat bereitzustellen.

In der Sitzung des Fachbereichsrats sind vor Eröffnung des Tagesordnungspunktes die mitwirkenden Professorinnen und Professoren in eine gesonderte Anwesenheitsliste einzutragen. Nach Eröffnung der Diskussion über einen Berufungsvorschlag ist die Aufnahme weiterer Mitwirkender nicht mehr möglich. Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren sind zulässig, soweit kein Mitglied widerspricht.

Lehrkräfte der Hochschule, die sich auf die ausgeschriebene Stelle beworben haben, sind von der Mitwirkung an der Berufungsentscheidung ausgeschlossen und haben zu diesem Tagesordnungspunkt die Sitzung des Fachbereichsrats zu verlassen.

12.2 Beschlussfähigkeit des erweiterten Fachbereichsrats

Für die Beschlussfähigkeit des um die mitwirkenden Professorinnen und Professoren erweiterten Fachbereichsrates gilt die Bedingung für den gewählten Fachbereichsrat ohne Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung, d. h. vier gewählte Mitglieder sind erforderlich. Da den Professorinnen und Professoren die Mitwirkung freigestellt ist, wird deren Anwesenheit bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit nicht herangezogen.

12.3 Abstimmungsverfahren, Mehrheiten

Zunächst wird über den Vorschlag der Berufungskommission abgestimmt. Wenn dies nicht zu einem Berufungsvorschlag führt, erfolgt ggf. die Abstimmung über einen abweichenden Minderheitenvorschlag der Berufungskommission.

Die Abstimmung über einen Vorschlag erfolgt zunächst im gesamten erweiterten Fachbereichsrat ‚*uno actu*‘. Anschließend stimmen nur die Professorinnen und Professoren ab. Die Auszählung stellt das Ergebnis im erweiterten Fachbereichsrat und das Ergebnis in der Gruppe der Professorinnen und Professoren fest. Wenn nicht beide Ergebnisse eine Mehrheit ergeben (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt), erfolgt eine zweite Abstimmung in gleicher Weise und ohne Veränderung des Abstimmungsgegenstandes. In einer dritten Abstimmung ist die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren (absolute Mehrheit) notwendig und hinreichend. Wird die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren erreicht, wird damit der Abstimmungsgegenstand zum endgültigen Berufungsvorschlag.

Ist in der dritten Abstimmung ein Beschluss zwar mit der Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren, nicht jedoch mit der Mehrheit des gewählten Fachbereichsrat ohne der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung gefasst, kann der gewählte Fachbereichsrat ohne die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung mit seiner Mehrheit abweichend einen „weiteren Berufungsvorschlag“ beschließen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats vorlegen (Minderheitenschutz nach § 47 Abs. 3 BerlHG). Der Erweiterte Fachbereichsrat kann das Verfahren an die Berufungskommission zurückgeben oder die Dekanin oder den Dekan auffordern, ein weiteres Gutachten einzuholen. Ein solches Gutachten hat den Kriterien eines auswärtigen, vergleichenden Gutachtens gemäß § 11 zu entsprechen.

Wird in der dritten Abstimmung nicht die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren erreicht, hat der Abstimmungsgegenstand nicht zu einem Berufungsvorschlag geführt. Dann kann das gleiche Abstimmungsverfahren für einen anderen Berufungsvorschlag durchgeführt werden.

Nach der Abstimmung über die Berufsungsliste stimmt der Fachbereichsrat über das vergleichende Gutachten der Berufungskommission ab.

12.4 Verfahrensabbruch

Ein Abbruch des Berufsungsverfahrens durch den Erweiterten Fachbereichsrat ist möglich und bedarf der Zustimmung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Grundsätzlich kann der Dienstherr ein Berufsungsverfahren im Rahmen des Organisationsermessens jederzeit abbrechen, sofern ein sachlicher Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Verfahren fehlerhaft ist und nicht mehr zu einer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung führen kann oder wenn eine neue Ausschreibung erforderlich wird, um eine hinreichende Anzahl leistungsstarker Bewerberinnen und Bewerber. Gründe für einen Verfahrensabbruch sind schriftlich zu dokumentieren.

13 Ad § 14 der Berufsungsordnung: Weiteres Verfahren und Dokumentation

13.1 Unterlagen für den Akademischen Senat, Stellungnahme des Akademischen Senats und weiteres Verfahren

Der Akademische Senat erhält folgende Unterlagen zur Vorbereitung seiner Stellungnahme:

- Beschluss des Fachbereichsrates
- Abschlussbericht der Berufungskommission
- Vergleichendes Gutachten der Listenplatzierten
- Zwei externe vergleichende Gutachten
- Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (Formblatt)

Die Abstimmung über die Stellungnahme des Akademischen Senats zum Berufungsvorschlag erfolgt stets geheim. Von diesem Grundsatz kann auch bei einstimmigem Votum des Akademischen Senats für eine offene Abstimmung nicht abgewichen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik, Service und Verwaltung im Akademischen Senat ist uneingeschränktes Stimmrecht zu gewähren.

13.2 Unterlagen für die Personalabteilung zur weiteren Bearbeitung

Nach Abschluss des internen Verfahrens (Stellungnahme des Akademischen Senats) bereitet die Personalabteilung/Team Berufungsverfahren die Weiterleitung an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung sowie die abschließende Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern vor. Die Präsidentin oder der Präsident leiten, sofern keine rechtlichen Bedenken bestehen, den Berufungsvorschlag sowie die abschließende Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung weiter.

Hierzu benötigt die Personalabteilung insbesondere folgende Unterlagen zur Zusammenstellung der Berufsakte:

- Formular „Berufungsvorschlag“
Geprüfte und durch die Berufungskommission vervollständigte Auskunftsblätter für alle Bewerberinnen oder Bewerber.
Bitte keine Veränderungen im bestehenden Formular aufgrund Weiterverarbeitung vornehmen.
- Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen
- Schriftverkehr zu Absagen u. ä.
- Externe vergleichende Gutachten für Bewerberinnen und Bewerber, die eine Probelehrveranstaltung abgehalten haben und von der Berufungskommission für eine vorläufige Berufsliste vorgesehen wurden
- Vergleichendes Gutachten der Berufungskommission (ggf. mit eingearbeiteten redaktionellen Änderungen)
- Bericht der Berufungskommission (ggf. mit eingearbeiteten redaktionellen Änderungen)
- Abschließende Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
- Weiterer Schriftverkehr zur Dokumentation des Verfahrens

14 Muster für Berufungsverfahren

Um die Arbeit der Berufungskommissionen zu erleichtern, sind zur Qualitätssicherung in den Berufungsverfahren an der HWR Berlin verschiedene Muster im Themenblock Berufungsverfahren im Intranet verfügbar.

15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt /Bulletin der HWR Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Durchführung von Berufungsverfahren der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 08.11.2022“ außer Kraft.